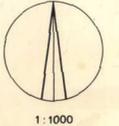


- | | |
|--|---------------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | [Symbol] |
| BAUGRENZE | [Symbol] |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN | [Symbol] |
| DURCHGÄNGE, BRÜCKEN | [Symbol] |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN | [Symbol] z.B. HOTEL |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | II |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GRZ 0,3 |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL | GFZ 27 |
| TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE | TRH 100m |
| OFFENE BAUWEISE | o |
| FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLAICHE | [Symbol] GGaK |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND | [Symbol] |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF | [Symbol] |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | [Symbol] |
| MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN | [Symbol] |
| UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH §28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ) | [Symbol] |
| OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN | z.B. o. OK + 5,5 |
| UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN | z.B. u. OK - 1,4 |
| GRÜNFLÄCHEN | [Symbol] |

- | | |
|---|----------|
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN | |
| OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN | [Symbol] |
| DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN | [Symbol] |
| VORHANDENE WASSERFLÄCHEN | [Symbol] |
| UNVERBINDLICHE VORMERKUNG VORGESEHENE BUNDESBAHNERWEITERUNG | [Symbol] |
| VORHANDENE BAUTEN | [Symbol] |



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 ST. PAULI 19 / NEUSTADT 20 / ROTHERBAUM 17
 BEZIRKE HAMBURG-MITTE EIMSBUETTEL ORTSTEILE 107/108 311/312
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. November 1969
§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Die festgesetzten Leistungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundespost, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH ortsrechtliche Leistungen herzustellen und zu unterhalten. Solche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können. Das festgesetzte Gehirb, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 41

MONTAG, DEN 17. NOVEMBER

1969

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17	211
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 14	212
10. 11. 1969	Dreiundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	212
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 5	213
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 12	213
4. 11. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 63	214
4. 11. 1969	Verordnung über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Zwölften Renten Anpassungsgesetz des Bundes (Zwölfte Renten Anpassungsverordnung)	214

Gesetz

über den Bebauungsplan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17 für den Geltungsbereich Rentzelstraße — An der Verbindungsbahn — Bundesstraße — Grindelallee — Edmund-Siemers-Allee — Theodor-Heuss-Platz — Dammtor-
damm — Stephansplatz — Gorch-Fock-Wall — Jungius-
straße (Bezirke Hamburg-Mitte und Eimsbüttel, Ortsteile 107,
108, 311 und 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundespost, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat